



VIWO

Wohnungssuche und Wohnkompetenz mit Geflüchteten in Winterthur

Verein VIWO – Wartstrasse 11 – 8400 Winterthur – 079 15 200 51 – viwo@bluewin.ch

## Statuten des Vereins „VIWO“ (Vinzenz Wohnungen)

### 1. Name und Sitz

Die „VIWO“ („Vinzenz Wohnungen“) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur. Er steht unter dem **Patronat der Römisch-katholischen Kirchgemeinde von Winterthur**. Dieses Patronat kann durch weitere Patronatsträger/innen ergänzt werden.

### 2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die **Unterstützung von Flüchtlingen** jeder Herkunft, Nationalität, Religion und jeden Zivilstands. Insbesondere ist der Verein Anlaufstelle für Menschen mit Flüchtlingshintergrund zum Thema «Wohnen» in der Stadt Winterthur. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Beiträge der Römisch-katholischen und reformierten Kirchgemeinden von Winterthur und der Landeskirchen des Kantons Zürich.
- Beiträgen der öffentlichen Hand.
- Mitgliederbeiträge Spenden und Zuwendungen aller Art.

### 4. Mitgliedschaft

Mitglieder sind die von der Seelsorgekommission der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Winterthur (SEKO) bezeichneten Delegierten sowie ein von der Kirchenpflege delegiertes Mitglied des reformierten Stadtverbandes Winterthur.

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Aktivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein finanziell und ideell unterstützen.

Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Angebote des Vereins nutzen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Gönnermitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

### 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
  - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- Mitglieder, welche die Statuten oder Regelungen des Vereins vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Mitgliedschaft unwürdig erweisen, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

### 6. Tätigkeiten

Die VIWO engagiert sich gegenüber Flüchtlingen in Winterthur. Dabei lässt sie sich von der städtischen Koordination Asyl beraten und tritt subsidiär zu den städtischen Stellen auf.

Die VIWO

a. unterstützt Flüchtlinge wie folgt bei der Wohnungssuche:

- Sie gibt Vermietern im Rahmen ihres Budgets gewisse Garantien ab und tritt als Ansprechpartnerin auf.
- Sie gewährt Flüchtlingen ein Darlehen für die Mietzinskaution oder für Genossenschaftsanteile.
- Sie tritt als Mieterin auf, die Wohnungen untervermietet.



Verein VIWO – Wartstrasse 11 – 8400 Winterthur – 079 15 200 51 – viwo@bluewin.ch

Sie übernimmt Arbeiten, die anfallen, wenn die Kirchenpflege in ihren eigenen Liegenschaften Flüchtlinge als Mieter aufnimmt

- b. unterstützt Flüchtlinge bei der Integration in ihre neue Wohnung und deren Umfeld.
- c. übernimmt bei Bedarf auch andere Integrationsaufgaben, die Flüchtlinge zu Gute kommen.
- d. sucht für diese Aufgaben Freiwillige, bildet sie aus und begleitet sie.

## **7. Finanzielle Mittel**

Die unter Ziffer 6 dieser Statuten genannten Tätigkeiten der VIWO werden durch die Vereinskasse finanziert.

Die VIWO kann zu Spenden aufrufen.

Die VIWO stellt Beitragsgesuche an die Kirchenpflege, an die Vinzenz Konferenzen der Pfarreien und an weitere Organisationen.

## **8. Organisation des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

## **9. Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens 30. Juni des Folgejahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 20 Tage im Voraus schriftlich, unter Angaben der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 60 Tage im Voraus, schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 60 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c. Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Entlastung des Vorstands
- e. Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstands sowie der Revisionsstelle
- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g. Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j. Änderung der Statuten
- k. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr.

Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.



Verein VIWO – Wartstrasse 11 – 8400 Winterthur – 079 15 200 51 – viwo@bluewin.ch

## 10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus fünf Personen

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Fachgruppen einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Mitgliedern des Vereins

1 Mitglied der SEKO resp. der röm.-kath. Kirchenpflege in Winterthur

1 Mitglied des reformierten Stadtverbandes Winterthur

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen.

Sofern kein Verbandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (E-Mail) möglich.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf die Vergütung der effektiven Spesen.

## 11. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## 12. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

## 13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 14. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch den Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Das noch vorhandene Vermögen fliesst zur einen Hälfte in den Inlandteil der Kirchlichen Entwicklungshilfe der Römisch-kath. Kirchgemeinde in Winterthur, zur anderen Hälfte in eine vom reformierten Stadtverband Winterthur bestimmten caritativen Organisation.

## 15. Inkrafttreten

Diese Statutenänderungen wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 18. Mai 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.